

Dr. Markus Rose

6. MARISK-NOVELLE: NEUE UND ERWEITERTE ANFORDERUNGEN IM ÜBERBLICK

August 2021

EINLEITUNG

Am 16. August 2021 veröffentlichte die BaFin die 6. MaRisk-Novelle, die wieder umfangreiche neue Anforderungen und Präzisierungen bestehender Vorgaben beinhaltet. Mit diesem Fachbeitrag gewinnen Sie einen Überblick!

Ein zentraler Ausgangspunkt dieser jüngsten Novelle ist die Überführung europäischer Regulierungsinitiativen in Gestalt der drei EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen¹, zu Auslagerungen² und für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken³ in deutsches Recht. Hinzu kommen Erweiterungen und Konkretisierungen bestehender Vorgaben und Erwartungen – z. B. zum Themenkomplex „Stundungen“ – sowie Aktualisierungen wie die Aufnahme von Kryptowerten in den Kreis der Handelsgeschäfte.

KURZÜBERBLICK INHALTE UND UMSETZUNGSFRISTEN

Dieser Fachbeitrag gibt einen prägnanten Überblick über die Schwerpunkte der 6. MaRisk-Novelle:

- Anpassung des Anwenderkreises nach AT 1 Tz. 6 MaRisk
- Zusätzliche Anforderungen an Institute mit hohem NPL-Bestand
- Einführung der neuen normativen und ökonomischen Perspektive konsistent zum Risikotragfähigkeits-Leitfaden von BaFin und Deutscher Bundesbank vom 24.05.2018
- Erweiterung der Vorgaben an das Notfallmanagement
- Konkretisierung und Überarbeitung der Anforderungen an Auslagerungen
- Erweiterung und Konkretisierung der Anforderungen an Kredit- und Bewertungspro-

¹ Vgl. EBA/GL/2018/06.

² Vgl. EBA/GL/2019/02.

³ Vgl. EBA/GL/2019/04.

ANPASSUNG DES ANWENDERKREISES –
AT 1 Tz. 6 MaRisk

INSTITUTE MIT HOHEM
NPL-BESTAND:
ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

zesse

● Behandlung von Forbearance – das neue Modul BTO 1.3.2

Die neue Fassung der MaRisk ist mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. Änderungen mit lediglich klarstellendem Charakter sind unmittelbar nach Veröffentlichung von den Instituten anzuwenden. Für die Implementierung neuer Vorgaben – wie z. B. die Anforderungen an Institute mit hohem NPL-Bestand – gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021. Ausnahmen gelten auch für die Anpassung von bereits bestehenden oder in Verhandlung befindlichen Auslagerungsverträgen; hier räumt die Aufsicht eine gesonderte Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2022 ein.

Eine wichtige Änderung betrifft die Anpassung des Anwenderkreises für erhöhte Anforderungen, die – im Sinne des Proportionalitätsprinzips – über die von der deutschen Aufsicht gestellten Vorgaben an die von ihr beaufsichtigten weniger bedeutenden Institute (LSIs) hinausgehen. Sie gelten nun gemäß AT 1 Tz. 6 MaRisk bereits für bedeutende Institute im Sinne des Art. 6 der SSM-Verordnung – also z. B. für Institute mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd. EUR – und nicht mehr nur wie bisher für systemrelevante Häuser. Konkret beziehen sich die erhöhten Anforderungen auf:

- **AT 4.2:** Erfordernis, Aussagen zur Möglichkeit der Verbesserung von Aggregationskapazitäten für Risikodaten zu treffen
- **AT 4.3.4:** Anforderungen an das Datenmanagement, die Datenqualität sowie die Aggregation von Risikodaten
- **AT 4.4.1:** Exklusive Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion grundsätzlich durch einen Geschäftsleiter
- **AT 4.4.2:** Einrichtung einer eigenständigen Organisationseinheit für die Compliance-Funktion
- **BT 3.2:** Mindestens monatlicher Risikobericht über die Liquiditätsrisiken und die Liquiditätssituation

Damit erweitert AT 1 Tz. 6 MaRisk den Kreis der Häuser, welche die gerade genannten besonderen Anforderungen einzuhalten haben. **Hieraus resultiert für solche LSIs, deren Bilanzsumme bereits nahe an dem besagten Schwellenwert von 30 Mrd. EUR liegt, zusätzlich eine strategische Dimension:** Eine geplante Geschäftsausweitung im Rahmen der eigenen Wachstumsstrategie führt dann nicht nur zur Einstufung als direkt durch die EZB beaufsichtigtes Institut, sondern auch zur Notwendigkeit, die genannten zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Gemäß AT 2.1 Tz. 1 Erläuterung MaRisk gelten für Institute mit hohem NPL-Bestand – also Banken mit einer NPL-Quote von 5 % oder mehr – zusätzliche Anforderungen. Während der Begriff „NPL – notleidende Kredite und Darlehen“ auf die Kategorisierung der Institute zielt, definiert der Terminus „NPE“ den Anwendungsbereich der erhöhten Anforderungen und bezieht sich auf alle notleidenden Engagements.⁴ Zur Berechnung dieser Quote wird im Einklang mit der Definition für das aufsichtliche Meldewesen der Bruttobuchwert der notleidenden Kredite und Darlehen durch den Bruttobuchwert der gesamten Darlehen und Kredite geteilt.⁵ Institute mit hohem NPL-Bestand müssen die folgenden neuen Anforderungen einhalten, sofern

⁴ Vgl. BaFin: Übersendungsschreiben RS 10/2021 MaRisk vom 16.08.2021, S. 2. Diese Differenzierung übernehmen die MaRisk aus den EBA/GL/2018/06.

⁵ Vgl. AT 2.1 Tz. 1 Erläuterung MaRisk, EBA/GL/2018/06, Tz. 19.

der Schwellenwert von 5 % an zwei aufeinanderfolgenden Quartalsstichtagen überschritten wird:⁶

- Festlegung einer NPE-Strategie zum Abbau der notleidenden Engagements auf ein vorab festgelegtes NPE-Ziel über einen realistischen, aber hinreichend ambitionierten Zeitraum (AT 4.2 MaRisk)
- Überwachung und Beurteilung der NPE-bezogenen Risiken, Beurteilung des Zielerreichungsgrades anhand von NPE-bezogenen Leistungsindikatoren (KPI) und die Analyse der Auswirkungen auf die internen und regulatorischen Eigenkapitalanforderungen (AT 4.4.1 MaRisk)
- Einrichtung spezialisierter NPE-Abwicklungseinheiten (BTO 1.2.5 MaRisk)
- Gesonderte Darstellung der notleidenden und gestundeten Risikopositionen sowie der Entwicklung der im Rahmen von Rettungserwerben erworbenen Vermögenswerte im mindestens quartalsweise zu erstellenden Adressrisikobericht (BT 3.2 MaRisk).

Ferner kann die Aufsicht die Einhaltung dieser Anforderungen auch von Instituten verlangen, die zwar unter der 5 %-Schwelle liegen, aber z. B. einen wesentlichen Anteil an notleidenden Risikopositionen in einem einzelnen Portfolio aufweisen.⁷ **Für Institute mit hohem NPL-Bestand ergeben sich folglich zusätzliche Herausforderungen:** Die NPE-Strategie und ihre Umsetzung sowie ihre erforderliche Verzahnung mit dem ICAAP und dem Sanierungsplan wird in zukünftigen SREP-Prüfungen von der Aufsicht kritisch hinterfragt werden. Hinzu kommt die Notwendigkeit, Expertenwissen für die geforderten NPE-Abwicklungseinheiten und deren Integration in die bestehende Ablauforganisation zu gewinnen.

RISIKOTRAGFÄHIGKEIT – ICAAP

Die 6. MaRisk-Novelle präzisiert die Anforderungen an die laufende Sicherstellung der Risikotragfähigkeit. Sollten mehrere unwesentliche Risiken zusammengefasst wesentlich sein, so müssen die institutsinternen Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eine angemessene Berücksichtigung der zusammengefassten Risiken gewährleisten.⁸ Dies erfordert eine Berücksichtigung und ggf. Anpassungen im Prozess der Risikoinventur sowie in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen.

Darüber hinaus integriert die 6. MaRisk-Novelle die neue Risikotragfähigkeitskonzeption (RTF-Konzeption) mit einer normativen und einer ökonomischen Perspektive in den AT 4.1 MaRisk. Für Einzelheiten zu den diesbezüglichen Anforderungen verweist AT 4.1 Tz. 2 Erläuterung auf den überarbeiteten Leitfaden zur Risikotragfähigkeit, den die BaFin und die Deutsche Bundesbank im Mai 2018 veröffentlichten.⁹ Dieser Leitfaden eröffnet den der unmittelbaren deutschen Bankenaufsicht unterstehenden, sogenannten weniger bedeutenden Instituten (LSIs) das Wahlrecht, bis auf Weiteres den Going-Concern-Ansatz alter Prägung zu nutzen. Wie die BaFin in ihrem Anschreiben zur jüngsten Novelle ausdrücklich klarstellt, steht diese Möglichkeit den LSIs aktuell weiterhin offen. Sie wird diejenigen LSIs, die bisher noch nicht auf die neue RTF-Konzeption umgestellt haben („Annex-Institute“), in einem gesonderten Schreiben über die Länge des Zeitraums informieren, in dem diese ihre Risikotragfähigkeit mit dem Going-Concern-Ansatz alter Prägung sicherstellen dürfen.¹⁰ Somit gelten die überarbeiteten Anforderungen des AT 4.1 Tz. 2 für solche Institute daher noch nicht vollumfänglich.

⁶ Vgl. BaFin: Übersendungsschreiben RS 10/2021 MaRisk vom 16.08.2021, S. 2f.

⁷ Vgl. AT 2.1 Tz. 1 Erläuterung MaRisk.

⁸ Vgl. AT 4.1 Tz. 1 Erläuterung MaRisk.

⁹ Vgl. insbesondere AT 4.1 Tz. 2 und 11 MaRisk.

¹⁰ Vgl. BaFin: Übersendungsschreiben RS 10/2021 MaRisk vom 16.08.2021, S. 9.

ERWEITERTE ANFORDERUNGEN AN DAS NOTFALLMANAGEMENT

Die Ergänzungen im AT 7.3 MaRisk zum Notfallmanagement resultieren aus der Umsetzung der EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken (EBA/GL/2019/04). Die Etablierung eines funktionsfähigen Notfallmanagements soll genau das sparen, was ein Unternehmen in einer Krisensituation am wenigsten hat: Zeit zur Problemlösung und zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit.¹¹ Die Institute haben daher Ziele zum Notfallmanagement zu definieren und hieraus abgeleitet einen Notfallmanagementprozess festzulegen.¹² Ein wichtiges Ziel des Notfallmanagements ist es, die schädigende Wirkung eines Ereignisses rechtzeitig einzudämmen, um die Fortführung der Geschäftstätigkeit mit Hilfe von im Notfallkonzept verankerten Geschäftsfortführungs- und Wiederaufnahmeplänen zu gewährleisten.¹³ Im Notfallkonzept stellt das Institut dar, welche Ersatzlösungen im Notfall zeitnah zur Verfügung stehen (Geschäftsfortführungspläne) und wie innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Rückkehr zum Normalbetrieb erfolgen soll (Wiederaufnahmepläne). Das Notfallkonzept, das anlassbezogen zu aktualisieren, mindestens jährlich zu überprüfen und angemessen intern und extern zu kommunizieren ist, definiert somit Kriterien für die Einstufung sowie für das Auslösen der Pläne und bestimmt Verantwortlichkeiten, Ziele und Maßnahmen zur Fortführung bzw. Wiederherstellung von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen.

Zeitkritisch sind grundsätzlich jene Aktivitäten und Prozesse, bei deren Beeinträchtigung für definierte Zeiträume ein nicht mehr akzeptabler Schaden für das Institut zu erwarten ist. Zu ihrer Identifikation dient eine Übersicht über alle institutsinternen Aktivitäten und Prozesse, z. B. in Form einer Prozesslandkarte. Für alle im Rahmen einer durchzuführenden Auswirkungsanalyse identifizierten zeitkritischen Aktivitäten und Prozesse sind zunächst Risikoanalysen durchzuführen. Im Fall der Auslagerung von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen ist es zwingend erforderlich, dass das auslagernde Institut und das Auslagerungsunternehmen über aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte verfügen. Der Vorstand ist mittels einer mindestens quartalsweisen Berichterstattung über den Zustand des Notfallmanagements zu informieren. Die Institute müssen die Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzeptes regelmäßig überprüfen; für zeitkritische Aktivitäten und Prozesse ist sie für alle Notfallszenarien mindestens jährlich und anlassbezogen nachzuweisen. Die Überprüfungen umfassen den Test der technischen Vorsorgemaßnahmen, Kommunikations-, Krisenstabs- und Alarmierungsübungen sowie Ernstfall- oder Vollübungen. Dabei sind mindestens folgende Szenarien zu analysieren:

- (Teil-) Ausfall eines Standorts (z. B. Hochwasser)
- erheblicher Ausfall eines IT-Systems
- Ausfall einer kritischen Anzahl von Mitarbeitern (z. B. bei einer Pandemie)
- Ausfall eines Dienstleisters (z. B. Stromversorger)

Die Institute haben die erfolgten Überprüfungen des Notfallkonzeptes zu protokollieren und deren Ergebnisse hinsichtlich notwendiger Verbesserungen zu analysieren sowie die Risiken angemessen zu steuern. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind den jeweiligen Verantwortlichen schriftlich mitzuteilen.

KONKRETISIERTE UND ERWEITERTE ANFORDERUNGEN AN AUSLAGERUNGEN

Durch die 6. MaRisk-Novelle werden die EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) umgesetzt. Die entsprechend konkretisierten und überarbeiteten Anforderungen an Auslagerungen im AT 9 MaRisk betreffen den gesamten Auslagerungszyklus:

1. Abgrenzung zwischen „Sonstiger Fremdbezug“ und „Auslagerung“

¹¹ Vgl. Hannemann, R.; Steinbrecher, I., Weigl, T.: Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), Kommentar 5. Auflage, 2019, S. 776.

¹² Vgl. AT 7.3 Tz. 1 MaRisk.

¹³ Vgl. M. Witzel: „Tragfähige Prozesse im Notfallmanagement“, 20.11.2020.

Durch die Novelle wird der Katalog an Leistungen, die als “Sonstiger Fremdbezug” in Abgrenzung zu Auslagerungen zu klassifizieren sind, erweitert. Er schließt jetzt u. a. auch die Nutzung öffentlich zugänglicher (auch kostenpflichtiger) Daten von Marktinformationsdienstleistern, wie z. B. öffentliche Daten von Ratingagenturen ein.

Ferner ist der Betrieb von Software durch einen externen Dritten nun nicht mehr unbedingt als Auslagerung zu qualifizieren; vielmehr gelten die gleichen Maßstäbe wie beim Bezug von Software.¹⁴

2. Erweiterte Anforderungen an die Risikoanalyse – AT 9 Tz. 2 MaRisk

Anhand einer Risikoanalyse muss ein Institut die mit einer Auslagerung verbundenen Risiken beurteilen, um darauf aufbauend die Wesentlichkeit einer Auslagerung innerhalb der institutsinternen Prozesslandschaft zu bestimmen. Die dabei zu berücksichtigenden Aspekte umfassen neben den wesentlichen (u. a. strategischen und operationellen) Risiken einschließlich Risikokonzentrationen auch politische Risiken. Ferner spielen u. a. der Schutzbedarf der an das Auslagerungsunternehmen übermittelten Daten sowie die Kosten der Auslagerung eine Rolle. Ein Institut hat die Ergebnisse der Risikoanalyse in der Auslagerungs- und Risikosteuerung zu beachten. Die Risikoanalyse erstreckt sich auch auf mit Weiterverlagerungen verbundenen Risiken und schließt die Berücksichtigung zusätzlicher Risiken bei langen und komplexen Auslagerungsketten ein.¹⁵

Soweit sinnvoll und verhältnismäßig haben die Institute die Risikoanalyse durch eine Szenarioanalyse zu ergänzen. Mit letztgenannter simulieren die Institute auf der Grundlage von internen und externen Ereignissen mit unterschiedlichem Schweregrad die möglichen Auswirkungen von unterlassenen oder unzureichenden Dienstleistungen. Diese Szenarioanalysen sollten bei Verfügbarkeit von internen und externen Verlustdaten möglichst quantitativ ausgestaltet sein. In Anwendung des Proportionalitätsprinzips können kleine, weniger komplexe Institute qualitative Ansätze nutzen.

3. (Grenzen der) Auslagerbarkeit

AT 9 Tz. 4 MaRisk definiert die Bedingungen für die Auslagerbarkeit von Aktivitäten und Prozessen. Mit der Novellierung stellt die Aufsicht dort nun klar, dass ein Institut durch Auslagerungen nicht zu einer „leeren Hülle (empty shell)“ werden darf, die nur noch aus der Banklizenz und Vorständen ohne eigene Geschäftstätigkeit besteht. Zusätzlich muss das Institut sicherstellen, dass das Auslagerungsunternehmen nach Sitzland-Recht zur Ausübung der Dienstleistungen befugt ist. Bei Auslagerungen außerhalb des EWR ist die Beaufsichtigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und Existenz einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Aufsichtsbehörden des Instituts und des Auslagerungsunternehmens zu gewährleisten.

Darüber hinaus werden die Möglichkeiten hinsichtlich der vollständigen Auslagerung der besonderen Funktionen Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision erweitert: Eine vollständige Auslagerung ist unter bestimmten Umständen nun auch auf Schwesterinstitute innerhalb einer Institutsgruppe möglich.

4. Erweiterung der Inhalte von Auslagerungsverträgen

Mit der 6. MaRisk-Novelle werden die Inhalte an schriftlich zu verfassende Auslagerungsverträge erweitert: Insbesondere wird betont, dass Informations- und Prüfungsrechte möglichst auch für nicht wesentliche Auslagerungen vereinbart werden, sofern diese kurz- oder mittel-

¹⁴ Vgl. AT 9 Tz. 1 Erläuterung MaRisk.

¹⁵ Vgl. AT 9 Tz. 10 MaRisk.

fristig absehbar wesentlich werden könnten. Daneben sollten der Internen Revision, externen Prüfern und der Aufsichtsbehörde auch Zugangsrechte im Auslagerungsvertrag eingeräumt werden. Zudem wird der Datensicherheit ein großer Stellenwert beigemessen; das betrifft sowohl den Standort der Datenspeicherung als auch die Sicherstellung, dass ein Institut auf seine Daten Zugriff hat, sollte der Dienstleister z. B. insolvent werden.

5. Detailierung der Anforderungen an die Risikosteuerung von Auslagerungen

Angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse werden mit der Überarbeitung des AT 9 Tz. 9 MaRisk nun für alle und nicht mehr nur für wesentliche Auslagerungen gefordert. Die Risikosteuerung und -überwachung umfasst bei wesentlichen Auslagerungen auch die laufende Überwachung der Leistung des Dienstleisters anhand von (quantitativen) Indikatoren wie z. B. KPIs/ KRIs¹⁶ und vertraglich vereinbarter Informationen des Auslagerungsunternehmens; die Qualität der erbrachten Leistungen ist regelmäßig zu beurteilen. Hierzu erstellt der Auslagerungsbeauftragte regelmäßig und anlassbezogen ein Reporting, das der Geschäftsleitung vorzulegen ist. Einen zentralen Auslagerungsbeauftragten hat jedes Institut, das Auslagerungen vornimmt, einzurichten; dieser ist aufbauorganisatorisch in einer Einheit angesiedelt, die der Geschäftsleitung unmittelbar untersteht. Auch kann der Auslagerungsbeauftragte zugleich der Leiter des ihn unterstützenden Auslagerungsmanagements sein, das ein Institut abhängig von Art, Umfang und Komplexität seiner Auslagerungsaktivitäten einzurichten hat.

6. Inhaltliche Mindestanforderungen an das Auslagerungsregister

Führten Institute bisher ein aktuelles Auslagerungsregister im Rahmen eines „Best-Practices“-Ansatzes, wird dieses durch AT 9 Tz. 14 MaRisk nun verbindlich vorgegeben. Es umfasst alle Auslagerungsvereinbarungen, einschließlich derjenigen mit gruppen- und verbundinternen Dienstleistern. Hinsichtlich der Mindestinhalte dieses Registers wird auf die Tz. 54 und 55 der EBA/GL/2019/02 verwiesen.

7. Gruppen- und verbundinterne Auslagerungen: Erleichterungen

Erleichterungen bei gruppen- und verbundinterner Auslagerungen werden in AT 9 Tz. 15 MaRisk zusammengefasst. Sie betreffen die risikomindernde Berücksichtigung von Durchgriffsrechten und eines einheitlichen, umfassenden Risikomanagements auf Gruppen- oder Verbundebene bei der Erstellung bzw. Anpassung der Risikoanalyse, die Einrichtung eines zentralen Auslagerungsregisters, eine zentrale Vorauswertung des Risikoberichts, den Verzicht auf Handlungsoptionen und Ausstiegsprozesse sowie die Nutzung eines zentralen Auslagerungsregisters.

Mit der 6. MaRisk-Novelle hat die nationale Aufsicht auch die Anforderungen an die Kreditprozesse in BTO 1.2 ergänzt und erweitert. Institute müssen bei der Wertermittlung von Sicherheiten auf geeignete Verfahren abstellen, die nun explizit von der Geschäftsleitung zu genehmigen und mindestens jährlich zu überprüfen sind.¹⁷ Zusätzlich wird gefordert, für die Bereitstellung von Informationen, insbesondere zu Sicherheiten und deren Beziehung zur zugrunde liegenden Transaktion (Sicherungsbeziehungen), relevante Daten vorzuhalten.¹⁸ **Insbesondere die Anforderungen an die Wertermittlung von Immobiliensicherheiten steigen:** Neben der erforderlichen Qualifikation und Erfahrung müssen die internen oder externen Sachverständigen zwecks Ausschlusses von Interessenkonflikten grundsätzlich unabhängig von der Kredit-

KREDIT- UND BEWERTUNGSPROZESSE

¹⁶ KPI = Key Performance Indicators; KRI = Key Risk Indicators.

¹⁷ Eine Ausnahme von der regelmäßigen Überprüfung stellt die Anwendung allgemein anerkannter, normierter Verfahren dar, die z. B. im Einklang mit der BelWertV stehen.

¹⁸ Vgl. AT 4.3.2 Tz. 1 Erläuterung MaRisk.

FORBEARANCE – DER NEUE BTO 1.3.2 MARISK

vergabe sein. Darüber hinaus hat eine Rotation der Immobiliensachverständigen nach zwei sukzessiven Einzelbewertungen derselben Immobilie zu erfolgen. Im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung in der Normalbetreuung haben die Institute die Werthaltigkeit und den Bestand ihrer Kreditsicherheiten ab einer unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Bagatellgrenze¹⁹ regelmäßig zu überprüfen und ggf. ein neues Wertgutachten zu erstellen.

Die Abgabe von Engagements an die Problemkreditbearbeitung (Sanierung bzw. Abwicklung) muss anhand definierter Kriterien erfolgen, bei deren Festlegung auch die Indikatoren für die Einstufung als NPE zu berücksichtigen sind. In diesem Rahmen sowie bei der Ermittlung der Risikovorsorge ist eine Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten und ggf. eine neue Wertermittlung unter Realisationsgesichtspunkten (Herleitung unter Anwendung angemessener Wertabschläge) obligatorisch.²⁰

Neu hinzugekommen ist die Anforderung im BTO 1.2.6 Tz. 3 MaRisk, dass ein Institut seine Methoden zur Bildung einer angemessenen Risikovorsorge mittels Rückvergleichen („Backtesting“) regelmäßig überprüft. Das Ziel besteht insbesondere darin, eine Unterdeckung zu vermeiden, also Abweichungen zwischen gebildeten Wertberichtigungen und tatsächlich eingetretenen Verlusten bis zum Erlöschen aller Rechte des Instituts zu minimieren.

Neu aufgenommen wurde die Anforderung in die Erläuterungen zu BTO 1.2.2 Tz. 3 MaRisk, die Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers auch für endfällige Kredite regelmäßig zu bewerten. Auch wenn der Kunde bisher regelmäßig die jeweils fälligen Zinsbeträge gezahlt hat, stellt dieser Umstand allein für das Institut keinen hinreichenden Grund dar anzunehmen, dass bei Fälligkeit auch der gesamte Kreditbetrag zurückgezahlt wird.

Die aufsichtlichen Anforderungen an Stundungen (Forbearance) werden in dem neuen Modul BTO 1.3.2 MaRisk zusammengefasst. Forbearance-Maßnahmen bezeichnen Zugeständnisse eines Instituts zugunsten eines Kreditnehmers, der Schwierigkeiten hat, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen oder kurz vor solchen Schwierigkeiten steht. Das Ziel von Stundungen besteht darin, einen tragfähigen, nicht notleidenden Rückzahlungsstatus zu erreichen.

Gestundete Engagements sind auch bei der Festlegung der Kriterien für den Übergang in die Intensivbetreuung und Problemkreditbearbeitung zu berücksichtigen. Voneinander abzugrenzen sind tragfähige Stundungsmaßnahmen, die zu einer Verringerung des ausstehenden Kreditbetrags beitragen, und nicht tragfähige Maßnahmen. Abhängig von Art und Laufzeit der Kredite können die Institute kurzfristige Maßnahmen von höchstens zwei Jahren und langfristigen Stundungsmaßnahmen anwenden.²¹ Bei der Beurteilung der Tragfähigkeit der einzelnen Maßnahmen hat ein Institut insbesondere nachzuweisen, dass

- sich der Kreditnehmer die Stundungslösung leisten kann (Kapitaldienstfähigkeit) und somit die vollständige Rückzahlung erwartet wird und sicherzustellen, dass
- für dieselbe Risikoposition nicht mehrere aufeinanderfolgende Stundungsmaßnahmen gewährt werden.

Ferner verlangt BTO 1.3.2 Tz. 2 MaRisk die Entwicklung einer Forbearance-Richtlinie, die u. a. die Einrichtung solider Forbearance-Prozesse umfasst. Diese Richtlinie ist regelmäßig vom Institut zu überprüfen. Die aufsichtlich in angemessenen Abständen geforderte Überwachung der Qualität von Forbearance-Maßnahmen, der Effizienz des Prozesses für deren Gewährung

¹⁹ Diese Bagatellgrenze könnte z. B. in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers festgelegt werden.

²⁰ Vgl. BTO 1.2.5 Tz. 2 und BTO 1.2.6 Tz. 1 MaRisk.

²¹ Vgl. BTO 1.3.2 Tz. 5 MaRisk.

UNTERSTÜTZUNG
DURCH 1 PLUS i

und der Wirksamkeit der gewährten Maßnahmen kann – differenziert nach Art der Portfolien und der Stundungsmaßnahmen – anhand quantitativer Messgrößen wie z. B. der Gesundungsquote von Forbearance erfolgen.

Bei der Einstufung der in der Intensivbetreuung oder Problemerkreditbearbeitung befindlichen Engagements kann grundsätzlich zwischen notleidenden (non-performing forborne) und nicht notleidenden (performing forborne) Forborne-Risikopositionen sowie notleidenden Risikopositionen unterschieden werden;²² eine Bank hat dabei für ihre gestundeten Risikopositionen Kriterien festzulegen, anhand derer sie eine angemessene Einstufung und gegebenenfalls Umgliederung als performing oder notleidend vornimmt.

Wie die obigen Ausführungen zeigen, bringt die 6. MaRisk-Novelle zahlreiche Herausforderungen für die Institute mit sich. 1 PLUS i unterstützt Sie gerne bei der Identifizierung eines konkreten Handlungsbedarfs für Ihr Haus und der anschließenden MaRisk-konformen Umsetzung. Sprechen Sie uns dazu einfach an (info@1plusi.de)!

²² Vgl. BTO 1.3.2 Tz. 3 MaRisk.